

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUFOR ALTHEA

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 15. Mai 2024 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union (EU) geführten Operation EUFOR ALTHEA in Bosnien und Herzegowina zu.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage

- a) der Resolution 1575 (2004) und der Folgeresolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN), zuletzt Resolution 2706 (2023) vom 2. November 2023;
- b) der Annexe 1-A und 2 der Dayton-Friedensvereinbarung (1995);
- c) der Gemeinsamen Aktion 2004/570/GASP des Rates der EU vom 12. Juli 2004, der die durch die EU geführte Operation EUFOR ALTHEA nach Beendigung der erfolgreichen NATO-Operation SFOR vorsieht.

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an EUFOR ALTHEA im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag und Aufgaben

Gemäß der Gemeinsamen Aktion des Rates der EU ist EUFOR ALTHEA beauftragt, im Rahmen der Ermächtigung des Sicherheitsrates der VN die fortgesetzte Einhaltung der Annexe 1-A und 2 der Dayton-Friedensvereinbarung (1995) sicherzustellen, Abschreckung zu leisten und zur Schaffung eines sicheren und stabilen Umfelds in Bosnien und Herzegowina beizutragen.

Im Rahmen dieses Auftrages ergeben sich dabei für die Bundeswehr unter anderem folgende Aufgaben:

- Beitrag zur Einhaltung der Annexe 1-A und 2 der Dayton-Friedensvereinbarung (1995);
- Unterstützung zur Schaffung eines sicheren und stabilen Umfelds;
- Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beratungs-, Beobachtungs- und Unterstützungsaufgaben;
- Unterstützung und Koordination der Ausbildung der bosnisch-herzegowinischen Streitkräfte.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgehalten:

- Führung;
- Wirken im Operationsumfeld;
- militärisches Nachrichtenwesen;
- Aufklärung;
- Beratung und Ausbildung;
- Führungsunterstützung;
- Einsatzunterstützung;
- sanitätsdienstliche Versorgung;
- zivil-militärische Kooperation.

5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bundesministerin des Auswärtigen, für die deutsche Beteiligung an EUFOR ALTHEA die genannten Fähigkeiten anzuzeigen.

Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die unter Nummer 2 genannten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen gegeben sind, EUFOR ALTHEA auf Grundlage der maßgeblichen Resolutionen des Sicherheitsrates der VN fortgeführt wird und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2025.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von EUFOR ALTHEA sowie des NATO-Hauptquartiers Sarajewo und seiner Aufgaben in Bosnien und Herzegowina eingesetzten Kräfte richten sich nach dem Völkerrecht, insbesondere nach

- den unter Nummer 2 genannten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen;
- nach den zwischen der EU, der NATO beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zugangs, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen beziehungsweise zu treffenden Vereinbarungen.

Die eingesetzten Kräfte verfügen zur Durchsetzung ihres Auftrages auch über das Recht zur Anwendung militärischer Gewalt. Die Anwendung militärischer Gewalt erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer EUFOR-ALTHEA-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet umfasst das Staatsgebiet Bosnien und Herzegowinas und den darüber liegenden Luftraum. Angrenzende Räume können mit Zustimmung des jeweiligen Staates zu Zwecken des Zugangs und der Versorgung genutzt werden.

Die benannten Einsatzgebiete und diejenigen angrenzenden Räume, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz, insbesondere zwecks Vorausstationierung, Zugang, Versorgung oder in Verbindung mit der Einsatzdurchführung von den Angehörigen des Einsatzkontingents genutzt werden, gelten als Gebiet der besonderen Auslandsverwendung gemäß § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes.

8. Personaleinsatz

Es können insgesamt bis zu 50 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen von EUFOR ALTHEA kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und nach Maßgabe der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund bilateraler Vereinbarungen in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen von EUFOR ALTHEA teil.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EUFOR ALTHEA werden für den Zeitraum 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 voraussichtlich insgesamt rund 10,1 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf die Haushaltsjahre 2024 und 2025 jeweils rund 5,05 Millionen Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben ist im Bundeshaushalt 2024 und wird im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 jeweils im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Zentraler Auftrag von EUFOR ALTHEA ist die Unterstützung Bosnien und Herzegowinas bei der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfeldes. Dieser Auftrag entspringt dem Dayton-Friedensabkommen von 1995. Seit Abschluss des Friedensabkommens haben keine Kampfhandlungen in Bosnien und Herzegowina stattgefunden.

Innenpolitisch ist Bosnien und Herzegowina weiterhin von Spaltung geprägt. Die staatliche Einheit des Landes wird insbesondere vom Präsidenten der Entität Republika Srpska, Milorad Dodik, in Frage gestellt und eine Sezession rhetorisch wie durch verfassungswidrige Entscheidungen befördert. Darüber hinaus sind die politischen Rahmenbedingungen in Bosnien und Herzegowina durch ein zutiefst gespaltenes politisches System gekennzeichnet, das auf gesamtstaatlicher Ebene in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist. Nationalistisch geprägte Parteien hemmen durch teils umfangreiche Nutzung von Vetomöglichkeiten den Reformprozess.

Trotz dieser schwierigen Bedingungen hat Bosnien und Herzegowina in den vergangenen Monaten einige wichtige Reformfortschritte erzielt, die am 21. März 2024 vom Europäischen Rat mit dem Beschluss zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen honoriert wurden. Weitere Reformen, insbesondere in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Stärkung der Institutionen sind notwendig. Förderlich wirkt, dass der angestrebte EU-Beitritt von Bosnien und Herzegowina das politische Ziel ist, das nahezu von allen politischen Entscheidungsträgern in Bosnien und Herzegowina öffentlich vertreten wird. Das Streben nach einer EU-Mitgliedschaft genießt in der Bevölkerung hohe Zustimmung. Die Umsetzung der für einen EU-Beitritt notwendigen politischen und sozioökonomischen Reformen erfordert neben politischem Willen eine stabile Sicherheitslage. Die Blockadeanfälligkeit des politischen Systems, die geringe Resilienz der bosnisch-herzegowinischen Institutionen und die mehrheitlich entlang ethnischer Zugehörigkeit organisierte Politik machen Bosnien und Herzegowina auch für externe Einflussnahme und Destabilisierung anfällig. Im Zuge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine ist auch das Risiko von Destabilisierungsversuchen gegen den EU-Beitrittskandidaten Bosnien und Herzegowina gewachsen. Das Engagement Deutschlands und der EU in Bosnien und Herzegowina richtet sich daher auch darauf, die Resilienz des Landes gegen Destabilisierungsversuche Dritter zu stärken.

Die Sicherheitslage in Bosnien und Herzegowina kann derzeit als ruhig und kontrollierbar betrachtet werden. Aufgrund der oben skizzierten Rahmenbedingungen sind Verschärfungen der Lage jedoch nicht auszuschließen.

Im oben beschriebenen Kontext leistet die EU-geführte Operation EUFOR ALTHEA durch Zusicherung und Abschreckung eine wichtige Rolle für die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfeldes. Die Erneuerung des Mandates von EUFOR ALTHEA durch den Sicherheitsrat der VN am 2. November 2023 erfolgte einstimmig. In Anbetracht der Rahmenbedingungen in Bosnien und Herzegowina sieht die Bundesregierung eine Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EUFOR ALTHEA ergänzend zur Unterstützung der Bundesregierung im zivilen Bereich weiterhin als sicherheits- und europapolitisch geboten an.

II. Rolle des militärischen Beitrages von EUFOR ALTHEA

EUFOR ALTHEA hat seit 2004 und die vorhergehenden NATO-geführten Missionen IFOR und SFOR hatten seit 1995 die Umsetzung des Friedensvertrages von Dayton gewährleistet und dazu beigetragen, erneute Kampfhandlungen in Bosnien und Herzegowina zu unterbinden. Im Rahmen der sogenannten Berlin-Plus-Vereinbarungen greift die EU zur Durchführung von EUFOR ALTHEA auf Fähigkeiten der NATO zurück und unterstreicht damit auch die Bedeutung einer von der Bundesregierung unterstützten Zusammenarbeit von EU und NATO.

Die Unterstützung Bosnien und Herzegowinas zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfeldes ist der Kernauftrag von EUFOR ALTHEA. Die Präsenz im Land ist dafür weiterhin unabdingbar und wurde 2022 durch die von der Operationsführung verfügte Aktivierung der Reservekräfte und die spätere dauerhafte Erhöhung der Anzahl der Soldatinnen und Soldaten der Operation der Sicherheitslage im Land angepasst. Auch wenn die nachhaltige, langfristige Schaffung eines sicheren und stabilen Umfeldes nur durch politische Handlungen und zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit geschaffen werden kann, ist die militärische Präsenz und ihre Handlungsfähigkeit von entscheidender Bedeutung.

Deutschland beteiligt sich seit 2022 erneut an EUFOR ALTHEA und trägt mit zwei Verbindungs- und Beobachtungsteams, Personal im Hauptquartier, einem nationalen Unterstützungselement und einer Truppenärztin bzw. einem Truppenarzt zu der EU-Operation bei.

Um die deutsche Beteiligung an die Vorgaben der Beschlüsse des Rates der EU für die Gesamtoperation anzupassen, werden die Befugnisse der deutschen Soldatinnen und Soldaten um das Recht zur Anwendung militärischer Gewalt zur Durchsetzung ihres Auftrages erweitert.

Übereinstimmend mit den Beschlüssen des Rates der EU umfassen die Aufgaben der deutschen Soldatinnen und Soldaten den Beitrag zur Einhaltung der Dayton-Friedensvereinbarung, die Unterstützung zur Schaffung eines sicheren und stabilen Umfelds sowie die Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beratungs-, Beobachtungs- und Unterstützungsaufgaben. Die beiden Verbindungs- und Beobachtungsteams in Vlasenica und Čapljina sind von der Bevölkerung akzeptiert, gewinnen Informationen aus dem direkten Bevölkerungsumfeld und tragen durch Beobachtung, Patrouillen, den Kontakt zu lokalen Akteuren und Institutionen sowie eigene Berichterstattung zur Verdichtung des Gesamtlagebildes sowie zum Sicherheitsgefühl der Bevölkerung bei. Das deutsche Personal im Hauptquartier EUFOR ALTHEA in Sarajewo liefert einen essenziellen Beitrag zur Erstellung des Lagebildes und der Operationsplanung.

Die große Menge an Waffen, Munition und Minen, die sich als Folge des Krieges von 1992 bis 1995 in Bosnien und Herzegowina befindet, bleibt ein Unsicherheitsfaktor im Land. Durch die Zusammenarbeit mit der OSZE und dem Entwicklungsprogramm der VN leistet EUFOR ALTHEA in diesem Bereich Unterstützung im Einklang mit der bosnisch-herzegowinischen „Mine Action Strategy“ durch Aufklärungsarbeit über die Gefahr von Minen. Dies ist auch eines der Tätigkeitsfelder der deutschen Verbindungs- und Beobachtungsteams. In den Bereichen der Nonproliferation, Demilitarisierung und Entminung ist die Expertise von EUFOR ALTHEA zur Umsetzung des „Ammunition Weapons and Explosives Masterplan“ handlungsleitend.

Die militärische Operation EUFOR ALTHEA bleibt weiterhin zur Schaffung der Voraussetzungen für die dauerhafte und langfristige Stabilisierung Bosnien und Herzegowinas notwendig.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Im Rahmen ihres integrierten Ansatzes unterstützt die Bundesregierung mit einem breiten, ressortübergreifenden Engagement die Stabilisierung und wirtschaftliche Entwicklung auf dem westlichen Balkan und in Bosnien und Herzegowina. Dieses findet zudem Ausdruck in der Tätigkeit von Manuel Sarrazin als Sondergesandter der Bundesregierung für die Länder des westlichen Balkans sowie in der Unterstützung der Arbeit des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina, Christian Schmidt.

Der militärische Beitrag zu EUFOR ALTHEA ist hierbei im Zusammenspiel des ressortübergreifenden Engagements in Bosnien und Herzegowina und im Sinne des Ansatzes integrierter Sicherheit zu betrachten. So unterstützt die Bundesregierung im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative den Fähigkeitsaufbau der bosnisch-herzegowinischen Streitkräfte. Diese wahrnehmbaren Projekte stützen dabei mittelbar auch die Auftragserfüllung von EUFOR ALTHEA und stärken die Akzeptanz deutscher Kräfte sowie die Befähigung der Streitkräfte Bosnien und Herzegowinas und deren euro-atlantische Integration.

Darüber hinaus unterstützt Deutschland im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit die laufenden politischen und wirtschaftlichen Transformationsprozesse sowie die Annäherung an die EU und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Bosnien und Herzegowina. Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit liegen in den Bereichen „Ausbildung und nachhaltiges Wachstum“ mit den Schwerpunkten berufliche Bildung, Privatsektor- und Finanzsystementwicklung sowie in den Bereichen „Klima und Energie“ mit den Schwerpunkten erneuerbare Energien, Energieeffizienz und nachhaltige Stadtentwicklung (Abwasser- und Abfallwirtschaft). Das derzeitige bilaterale Portfolio in Bosnien und Herzegowina beläuft sich auf 261,2 Millionen Euro (davon 99,9 Millionen Euro aus Haushaltsmitteln). Im Rahmen der humanitären Hilfe fördert die Bundesregierung humanitäres Minenräumen durch Nichtregierungsorganisationen (NRO; ca. 9,3 Mio. Euro in laufenden Projekten) und unterstützt über diese NRO auch die Förderung nationaler Kapazitäten, etwa ein zentrales Informationsmanagement zur Kontaminierungssituation. Die Projekte tragen unmittelbar zum Schutz der Bevölkerung und zur Aussöhnung bei und bereiten den Grund für nachhaltige Entwicklungsansätze (etwa durch OSZE-Anschlussförderung).

Der Berlin-Prozess, der 2014 von der Bundesregierung ins Leben gerufen wurde und den Ausbau und die Vertiefung der regionalen Kooperation der sechs Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien („WEB6“) zum Ziel hat, fördert gleichzeitig die EU-Annäherung der Region. Der Berlin-Prozess hat seit seiner Entstehung sowohl erhebliche Fortschritte bei der Vernetzung der WEB6 untereinander als auch zur EU ermöglicht. Auf den Gipfeln 2022 und 2023 in Berlin und Tirana wurden vier regionale Mobilitätsabkommen zur Umsetzung des Gemeinsamen Regionalen Marktes unterzeichnet. Bosnien und Herzegowina hat zwei Mobilitätsabkommen ratifiziert, die Ratifizierung der beiden anderen

Mobilitätsabkommen, u. a. zum grenzüberschreitenden Reisen mit ID-Cards, steht noch aus. Die Ratifizierung würde visumfreies Reisen zwischen Kosovo und Bosnien und Herzegowina ermöglichen. Darüber hinaus umfassen die Mobilitätsabkommen die gegenseitige Anerkennung von Studienabschlüssen und bestimmten Berufsausbildungen. Hierdurch soll die Arbeitsmobilität in der gesamten Region gestärkt werden.

Die Bundesregierung wird eine regelmäßige Evaluierung der Auslandseinsätze der Bundeswehr auf qualitativ hohem Niveau sicherstellen.

